



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Gründung des Vereins

Der „Tennis-Verein Ostende von 1893 Bergedorf e.V.“ hat seinen Sitz in Bergedorf. Der Verein wurde am 1. Mai 1893 gegründet und ist am 12. Mai 1949 unter Nr. 4391 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg, Abteilung 69, eingetragen worden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit, sowie als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen ihr Leistungsvermögen zu erproben.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- (1) die Bereitstellung und Pflege der entsprechenden Sportstätten
- (2) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen
- (3) das Angebot eines Trainings- und Übungsprogramm für alle Bereiche, einschließlich eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes und des Freizeit- und Breitensports.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Gliederung der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) Außerordentlichen Mitgliedern.



Diese gliedern sich in:

1. Passive Mitglieder
2. Auswärtige Mitglieder
3. Ehrenmitglieder
4. Jugendliche Mitglieder

Zu a) Die ordentlichen Mitglieder haben alle satzungsgemäßen Rechte und Pflichten.

b) 1. Die passiven Mitglieder betätigen sich nicht oder nicht mehr aktiv am Tennissport. Sie nehmen jedoch an den geselligen Veranstaltungen des Vereins teil. Sie haben kein Stimmrecht in Beschlüssen, die die unmittelbare Ausübung des Tennissports betreffen. Im Übrigen haben sie jedoch die gleichen Rechte (also z.B. auch Vorstandwahl) wie die ordentlichen Mitglieder.

2. Die auswärtigen Mitglieder haben ihren Wohnsitz nicht in Bergedorf und Umgebung. Sie zahlen einen Jahresbeitrag, der vom Vorstand festgesetzt wird.

3. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes ohne dessen Pflichten. Sie sind von einem Pflichtbeitrag entbunden.

4. Jugendliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 6 Aufnahme in den Verein

Aufnahmen in den Verein müssen schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Bei jugendlichen Mitgliedern muss das Aufnahmegesuch von den Eltern oder deren gesetzlichen Vertretern unterzeichnet werden. Die Mitgliedschaft beginnt nach schriftlicher Zustellung des erfolgten Aufnahmebescheides. Das Mitglied unterwirft sich damit den Satzungen des Vereins. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.

§ 7 Austritt aus dem Verein

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand bis zum 30.09. eines Jahres mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr. Das scheidende Mitglied bleibt zur Zahlung des Vereinsbeitrages bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem der Austritt erklärt wird, verpflichtet. Mit dem Austritt erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.



§ 8 Ausschluss aus dem Verein

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:

- a) Gröblicher Verstoß gegen die Anordnungen des Vorstandes.
- b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- c) Gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft und grobes unsportliches Verhalten.
- d) Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung

Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben. Dem Ausgeschlossenen steht Berufung an die Mitgliederversammlung nicht zu.

§ 9 Beiträge und Eintrittsgeld

Die Höhe des Beitrages und Eintrittsgeldes wird vom Vorstand festgesetzt, der auch die Art der Entrichtung bestimmt. Der Vorstand ist berechtigt, bei einzelnen Mitgliedern in Ausnahmefällen (z.B. wirtschaftliche Not) Abweichungen vom allgemein erhobenen Beitrag auf Antrag zu gewähren. Die Hauptversammlung ist berechtigt, mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Umlagen zu beschließen, die in ihrer Gesamtheit innerhalb eines Jahres einen Jahresbeitrag nicht überschreiten dürfen.

§ 10 Geschäftsführung des Vereins

Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegt in den Händen des 1. und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind Vorstand im Sinne § 26 Absatz 2 des BGB. Der 1. Vorsitzende beauftragt den Vorstand mit der Wahrnehmung bestimmter Teilgebiete der Gesamtgeschäftsführung. Vertreter des 1. Vorsitzenden sind die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, bei Abwesenheit aller der Kassenwart. Der 1. Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender ist zusammen mit einem stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 11 Vorstand des Vereins

Der Vorstand setzt sich folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzender
- b) Zwei stellvertretende Vorsitzende
- c) Schriftführer (Schriftwart). Er führt die Niederschrift in der Hauptversammlung. Der schriftliche Jahresbericht wird von ihm in der Hauptversammlung vorgelegt.
- d) Obmann für Finanzen, dem das gesamte Finanzwesen obliegt.
- e) Obmann für Vereinsanlagen, dem die Verwaltung und Instandhaltung der Platzanlage obliegt



- f) Sportwart, dem die Regelung des Spielbetriebs obliegt.
- g) Jugendwart, der die spielerische Förderung und die Interessen der nicht stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder wahrnimmt.
- h) Obmann für Öffentlichkeitsarbeit, der die Veranstaltungen des Vereins geselliger Art organisiert.
- i) Obmann, dem das gesamte Mitgliederwesen und die Mitgliederbetreuung obliegt

Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtsdauer ist der Vorstand berechtigt, sich bis zur Neuwahl eines Nachfolgers in der nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen. Ein Mitglied kann gleichzeitig zwei Vorstandsämter bekleiden.

§ 12 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von einem Jahr gewählt, welche die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten haben.

§ 13 Jahreshauptversammlung

Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder ein, zu der diese mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern (Hinweis auf § 9)
- e) Verschiedenes

Über die ordentliche Hauptversammlung und eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss eine Niederschrift geführt werden, die vom 1. und 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben werden muss.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder nach den Vorschriften, die für eine ordentliche Hauptversammlung gelten, einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Der 1. Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt.



§ 15 Änderung der Satzung

Über Änderungen der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Haftung

1. Der Verein haftet für seine Mitglieder nicht
 - a) für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung erleiden oder herbeiführen
 - b) für auf dem Gelände oder in den Räumen des Vereins abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.

Die Rechte der Mitglieder aus etwaigen, vom Verein abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben von Vorstehendem unberührt. Ebenso die Vorschriften des § 276 BGB

2. Soweit nicht durch Versicherungsverträge gedeckt, stellt der Verein ehrenamtlich tätige Mitglieder sowie mit dem Verein in einem Beschäftigungsverhältnis stehende Mitarbeiter von persönlicher Haftung frei, die für sie in Ausübung ihrer Tätigkeit entsteht, es sei denn, die betreffende Personen haben grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt.

§ 17 Datenschutz

1. Mit der Aufnahme eines neuen Mitgliedes nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen des Vereinszwecks nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebs. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Der Verein veröffentlicht Melde- und Ergebnislisten. Melde- und Ergebnislisten werden auch in elektronischen Medien veröffentlicht, wobei der Zugang zur Meldeliste durch geeignete Beschränkungen geschützt ist.
3. Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über ihre Daten zu erhalten. Mitglieder können jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung ihrer Daten, soweit diese nicht zur Verfolgung des Vereinszwecks erforderlich sind, widersprechen.
4. Die Weitergabe von Daten der Mitglieder zu Werbe- und anderen kommerziellen Zwecken ist unzulässig.



§ 18 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Hamburger Sportbund bzw. dessen Rechtsnachfolger und ist zur Förderung des Sports zu verwenden.

§ 20 Gültigkeit der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 05. April 2018 im Clubhaus des TV Ostende beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung des Vereins tritt damit außer Kraft.

Stand April 2018